

KREIS DÜREN	<u>Hausordnung</u>	Stand: 02.05.2022
Der Landrat	Sommerleuchten am Indemann	Seite 1 von 6



Hausordnung
für die Veranstaltung

**Sommerleuchten
am Indemann**

**auf der Goltsteinkuppe Inden
am 25.06.2022**

Kreis Düren i.A. Kreistagsangelegenheiten und Kultur Bismarckstraße 16 52349 Düren	Termin: 25.06.2022	Version 1.2
---	--------------------	-------------

KREIS DÜREN	<u>Hausordnung</u>	Stand: 02.05.2022
Der Landrat	Sommerleuchten am Indemann	Seite 2 von 6

Hausordnung für die Veranstaltung "Sommerleuchten am Indemann" am 25.06.2022 auf der Goltsteinkuppe in Inden

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung für Besucher und Mitarbeiter zum Veranstaltungsbereich der Veranstaltung "Sommerleuchten am Indemann" am 25.06.2022 auf der Goltsteinkuppe in Inden. Sie gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände und ist für diese Veranstaltung gültig.

§ 2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es

1. die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. den Veranstaltungsbereich vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
3. einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewähren.

§ 3 Aufenthalt

1. Im Veranstaltungsbereich dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z.B. eine Akkreditierung, Kennzeichnung von Veranstaltungsmitarbeitern, Sicherheitspersonal, o.ä.) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Veranstaltungsbereiches auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.
2. Vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung ist die Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsbereich sowie das Fahren und Halten innerhalb des Veranstaltungsbereiches nur mit besonderer Berechtigung gestattet.
Berechtigt sind im Einzelfall z.B.
 - Lieferfahrzeuge für die Veranstaltung
 - Lieferfahrzeuge für Catering- und Gastrobereiche
 - Lieferfahrzeuge für den Bereich Minigolf und Fußballgolf.
 Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Halten und Parken in den freizuhaltenen Bereichen/Flächen (Flucht- und Rettungswege) ist verboten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
3. Vor Beginn, während und nach dem Ende der Veranstaltung ist die Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsbereich (ab Kreisverkehr an der Merödgener Straße/Keltenstraße bis zur Parkplatzumfahrt auf der Goltsteinkuppe) gestattet
 - für die Shuttle-Busse
 - für PKW (Zu- und Abfahrt Behindertenparkplätze) mit "amtlichen Behindertenparkausweis"
 - für Künstler
 - für Personal der bzw. für die Veranstaltung.

KREIS DÜREN	<u>Hausordnung</u>	Stand: 02.05.2022
Der Landrat	Sommerleuchten am Indemann	Seite 3 von 6

4. Veranstaltungsbesucher haben sich im vorgesehenen Publikumsbereich aufzuhalten. Innerhalb des Veranstaltungsbereiches und dessen nachbarschaftlichen Anlagen sind die vorgesehenen Wege zu nutzen.
5. Konzertbesuchern ist der Zutritt und Aufenthalt in abgesperrten und durch Verbote gekennzeichneten Bereichen untersagt.

§ 4 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Geländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen, oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.
2. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände

1. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den Durchsagen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Gelände verwiesen werden.
3. Alle Konzertbesucher, die das Gelände betreten, müssen den für das Publikum ausgewiesenen Platz/Bereich einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.
4. Alle Zu- und Ausgänge, Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

KREIS DÜREN	<u>Hausordnung</u>	Stand: 02.05.2022
Der Landrat	Sommerleuchten am Indemann	Seite 4 von 6

5. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuerwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 6 Verbote

1. Wenn nicht anders vom Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:
- a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - b. Waffen und/oder waffenähnliche Gegenstände jeder Art;
 - c. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d. Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
 - e. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - f*. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer, Stielregenschirme
 - g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h*. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist, sowie so genannte Doppelhalter;
(mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen);
 - i. größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
 - j. mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
 - k. alkoholische Getränke aller Art
 - l. Lebensmittel
 - m. Tiere;
 - n. Laser-Pointer;
 - o. jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.

f*, h* - ausgenommen sind medizinische Gehhilfe, wie Gehstock, Gehstütze, Krücken, Rollstuhl, Rollator, o.ä.

KREIS DÜREN	<u>Hausordnung</u>	Stand: 02.05.2022
Der Landrat	Sommerleuchten am Indemann	Seite 5 von 6

2. Wenn nicht anders vom Konzertveranstalter oder der Leitung der Veranstaltungstechnik autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt
 - a. den Backstage-Bereich und Bühnenbereich zu betreten;
 - b. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
 - c. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - d. Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
 - e. mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung Bühne/LED-Wand erfolgt;
 - f. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - g. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - h. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - i. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen - Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw.- zu verunreinigen;
 - j. Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
 - k. Mobiliar (insbes. Stühle und Tische) aus dem Restaurant im Publikumsbereich (Zuschauerbereich) der Veranstaltung zu benutzen
 - l. Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen;
 - m. Fotografien oder Bilder, die auf dem Gelände gemacht werden, gewerblich zu verbreiten.

§ 7 Haftung

Der Aufenthalt im Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die vom Konzertveranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Konzertveranstalter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen haftet der Konzertveranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.

Die Haftung des Konzertveranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

Kreis Düren i.A. Kreistagsangelegenheiten und Kultur Bismarckstraße 16 52349 Düren	Termin: 25.06.2022	Version 1.2
---	---------------------------	--------------------

KREIS DÜREN	<u>Hausordnung</u>	Stand: 02.05.2022
Der Landrat	Sommerleuchten am Indemann	Seite 6 von 6

§ 8 Zuwiderhandlungen

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den örtlichen Polizeiverordnungen.

Die Bindungswirkung der Hausordnung für die Veranstaltung "Sommerleuchten am Indemann" am 25.06.2022 auf der Goltsteinkuppe in Inden entsteht mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regularien dieser Hausordnung als verbindlich an.

Diese Hausordnung ist an den Zugängen zum Veranstaltungsbereich öffentlich auszuhängen.

Düren im Mai 2022

I.A. Heidi Hillebrandt

Für den Veranstalter